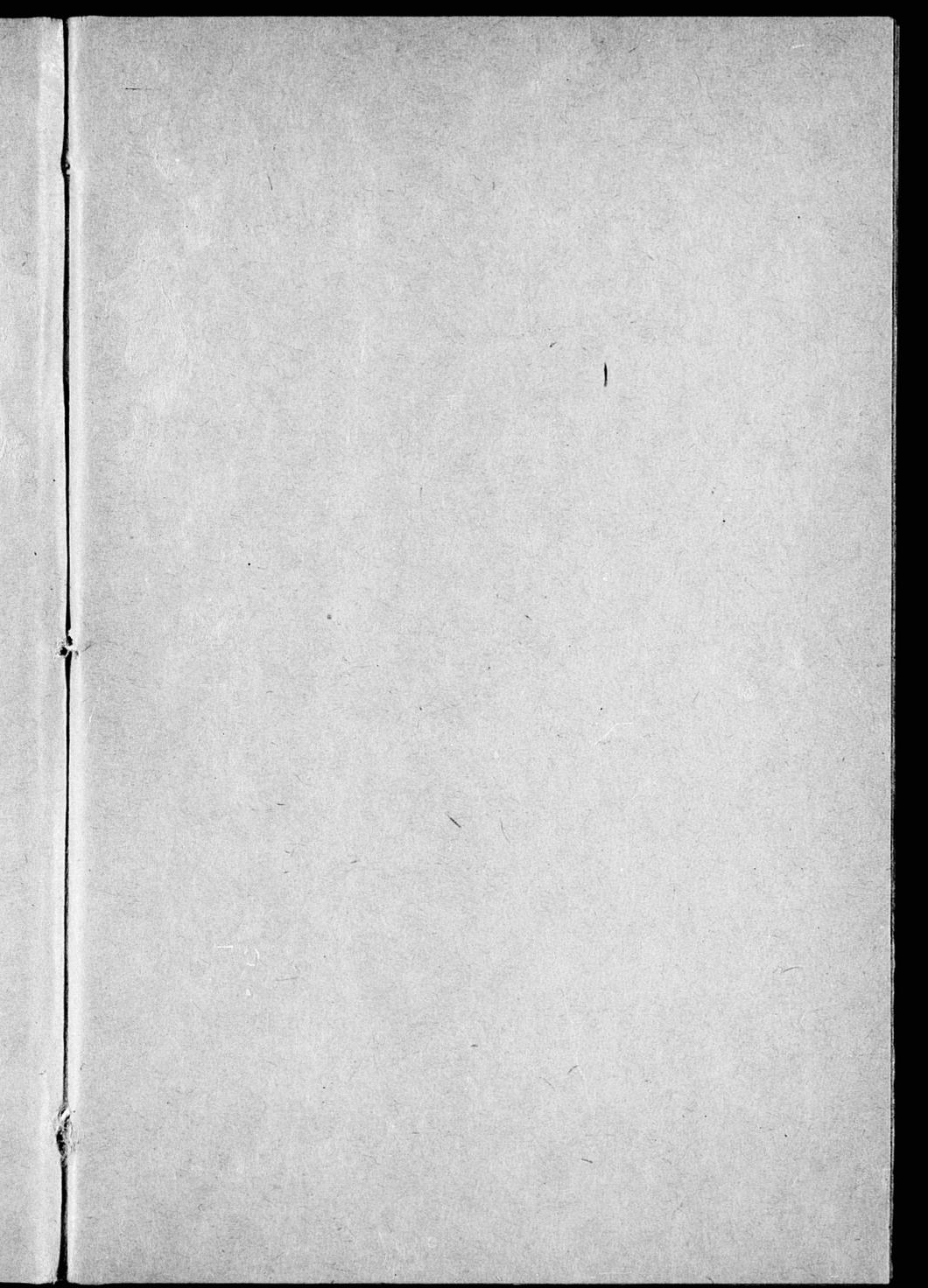
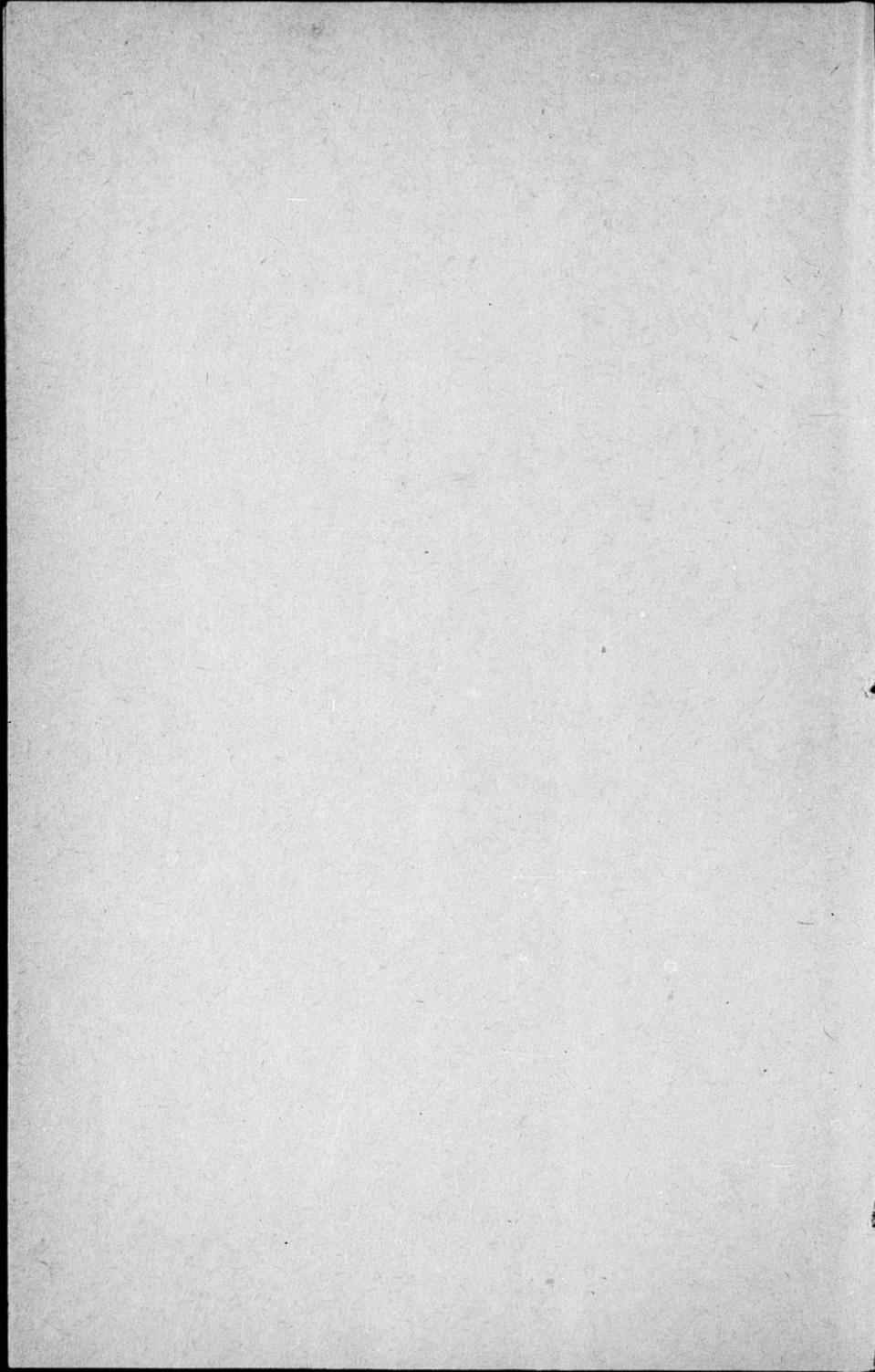


C
3312





C

No. 3332.

C 3312



Instruktion über das beim Auftreten des Nokes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Verantwortlichkeit der Befehlshaber.

Die Truppenbefehlshaber sind dafür verantwortlich, daß nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften alle diejenigen Maßregeln rechtzeitig ergriffen werden, welche erforderlich sind, um die Pferde ihres Befehlsbereichs vor der Nokkrankheit zu bewahren, oder diese Krankheit, wenn sie dennoch auftreten sollte, zu beschränken und in möglichst kurzer Zeit zu ersticken. Letzteren Zweck müssen im Frieden alle anderen Interessen des Dienstes nachgesetzt werden.

Die Befehlshaber, insbesondere die Eskadrons- und Batteriechefs u., sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß in den ihnen untergebenen Truppentheilen sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften mit dieser Instruktion, soweit ihre Stellung davon berührt wird, bekannt gemacht werden.

§. 2.

Allgemeine Kennzeichen der häufigsten Nokformen.

A. Erscheinungen des chronischen Nokes.

Die Ansteckung erfolgt an den Athmungs-Organen, die Krankheit entwickelt sich langsam. Nasenausfluß sehr oft einseitig, zuerst dünnflüssig, wässrig, später mehr schleimig, eiterig, weißlich oder rau gefärbt. Bei fortschreitender Entwicklung der Krankheit ist derselbe grünlich gelb oder grün gefärbt. Der Ausfluß trocknet an den Rändern der Nase an und bildet gelbbraun gefärbte Krusten. Anschwellung der Lymphdrüsen im Kehlgange, ist die Folge der Pro-
 nase Seite auf. Zuerst sind die geschwellenen
 etwas empfindlich. Später werden sie hart
 ist die Haut über den Drüsen verschiebbar,

C

3312

später nicht mehr, die Drüsen werden anliegend. Sie wechseln in der Größe, und können die eines Hühnereies erreichen. Die Knoten sind oft höckerig, die einzelnen Drüsennoten sind zuerst nicht trennbar, später nicht mehr. Es bilden sich Knötchen auf der Nasenschleimhaut, welche oft nur im oberen Theile der Nase höhlen liegen. Zahl und Gruppierung wechseln, oft sind die Knötchen zusammengelassen. Aus ihnen bilden sich flache mit zerfetzten oft gerötheten Rändern und einem unebenen Grunde versehenen Geschwüre. Wenn diese geheilt sind, finden sich an ihrer Stelle sternförmige, weiß gefärbte Narben.

Das Allgemeinbefinden der Pferde ist oft Wochen und Monate lang nicht gestört. Die Pferde zeigen Freßlust und glattes Haar. Später, wenn der Prozeß sich ausbreitet, besonders wenn die Lungen erkranken, wird der Ernährungszustand schlechter, das Haar rauh, struppig und glanzlos. Dann husten die Pferde und das Athmen ist angestrengt. (Erscheinungen der Dämpfigkeit.) Diese Erscheinungen der Athemnoth treten in Folge der in den Lungen ausgebildeten rothigen Veränderungen ein, und bilden häufig den einzigen Befund.

Im Verlaufe der Krankheit können ferner partielle oder mehr allgemeine Schwellungen der Haut und Unterhaut an den Beinen, dem Bauche, der Brust und am Kopfe entstehen; in den geschwollenen Theilen können sich Geschwüre (Wurmgeschwüre) bilden.

B. Akuter Roß.

Die Ansteckung erfolgt ebenfalls an den Athmungsorganen, die Krankheit entwickelt sich schnell. Nasenausfluß gelblich, zähe, meist stinkend, blutige Masse oder Gewebsezern enthalten, die Nasenschleimhaut sehr stark geschwollen und stark geröthet. In der Gewebe derselben zahlreiche, punktförmige, blutige Heerde und kleine gelbe Flecke (Roßknoten.) Zuweilen stirbt die Schleimhaut flächenartig in geringerer oder größerer Ausdehnung ab und die abgestorbenen Schleimhautabschnitte sind grau-roth oder dunkelroth gefärbt. Aus den kleinen, gelben Flecken entstehen später Geschwüre, die sich fort und fort vergrößern, indem sie mit den in der Nachbarschaft entstehenden Geschwüren zusammenfließen.

Die Lymphdrüsen im Kehlgange sind stark geschwollen, oft empfindlich. — Oft verlaufen Stränge entzündeter Lymphgefäße von den Nasenöffnungen über die Wade bis zu den Lymphdrüsen. Breitet sich der Prozeß auf den Kehlkopf aus, so wird das Athmen oft pfeifend. Die Frequenz der Athemzüge steigt, besonders wenn die Lungen mit erkrankt sind.

Im Verlaufe der Krankheit entwickeln sich ferner Anschwellun-

gen der Haut und Unterhaut am Kopfe, an den Beinen, am Bauche, Schlauche u.

In den geschwollenen Theilen können zahlreiche Geschwüre entstehen. Die in der Nähe der geschwollenen Körperteile gelegenen Lymphdrüsen sind stark vergrößert, oft schmerzhaft. Gleichzeitig besteht heftiges Fieber. — Die Pferde zeigen meist hohe Eingenommenheit des Kopfes und sind sehr hinfällig.

Der akute Noz kann von vorn herein als solcher beginnen, oder sich aus dem chronischen Noze entwickeln.

C. Der chronische Wurm. (Noz der Haut.)

Die Infektion erfolgt an der Haut und der Prozeß breitet sich langsam aus. Es entstehen Knoten an irgend einer Stelle des Körpers, am Halse, der Brust, dem Bauche oder an den Beinen, in der Unterhaut oder in der Haut, die selten scharf begrenzt sind. Die Knoten in der Haut sind durchschnittlich linfen- bis erbsengroß und treten meist in Gruppen oder Haufen, seltener vereinzelt auf. Die Knoten werden später weich, brechen auf und bilden Geschwüre mit dünner Absonderung. Diese Knoten können heilen und Narben bilden. In den Narben entstehen oft neue Knoten oder Geschwüre. Die Knoten in der Unterhaut sind gewöhnlich größer und stellen in der ersten Zeit mehr flache Anschwellungen dar. In den Knoten tritt später Erweichung ein, sie brechen dann auf, um tiefe, buchtige Geschwüre zu bilden. Auch diese Geschwüre sondern meist eine dünne Flüssigkeit ab. Die Geschwüre heilen schwer und hinterlassen je nachdem sie mehr oder weniger tief waren größere oder kleinere Narben. In der Regel entstehen um die ersten Knoten und Geschwüre bald neue Knoten, die später gleichfalls zerfallen. Weiter entstehen Lymphgefäßentzündungen. Die Lymphgefäße bilden dicke, harte Stränge und in der Nähe derselben entstehen neue Knoten, die auch aufbrechen und Geschwüre bilden können. Dann erkranken die nachbarlichen Lymphdrüsen in derselben Weise, wie beim chronischen Noze von den Lymphdrüsen im Kehlgange beschrieben worden ist. Endlich entwickeln sich die Erscheinungen des Nozes.

D. Der akute Wurm. (Noz der Haut.)

Die Infektion erfolgt in der Haut und der Prozeß breitet sich schnell aus. Die Erkrankungen der Haut entwickeln sich unter heftigem Fieber. Die Veränderungen der Haut und Unterhaut sind mehr ausgebreitet und zeigen weniger den geschwulstbildenden Charakter. In den allgemein geschwollenen Hautabschnitten entstehen zahlreiche kleine Knötchen, welche aufbrechen und Wurmgeschwüre darstellen. Ferner erkranken die Lymphgefäße und Lymphdrüsen.

Letztere bilden große, weiche Geschwülste. Sehr bald treten die Erscheinungen des Kozes auf; die Erkrankungen der Lungen können besonders hochgradig sein.

§. 3.

Kontrolle des Gesundheits-Zustandes.

Behufs möglichst frühzeitiger Erkennung des Kozes wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Mindestens alle vierzehn Tage haben Pferde-Besichtigungen stattzufinden, bei welchen der Kozarzt die Pferde speziell auf die Kennzeichen des Kozes zc. zu untersuchen, und nach Beendigung ein kurzes Protokoll aufzunehmen hat, welches von ihm und dem Eskadrons-Chef zu unterzeichnen, und in welchem das Ergebnis jener Untersuchung genau anzugeben ist. Im Uebrigen ist darauf zu halten, daß die Pferde täglich von den Mannschaften bez. von dem Berittführer auf die erwähnten Kennzeichen untersucht werden. — Hierbei ist zu beachten, daß die sogenannte gutartige Drüse, sowie der sogenannte Einschuß in ihrem Wesen von Koz bez. Wurm zwar ganz verschiedene Krankheiten, daß die äußeren Erscheinungen derselben indess häufig denen des beginnenden und schon ansteckungsfähigen Kozes bezieh. Wurmes sehr ähnlich sind. — Selbst scheinbar einfache Fälle sind daher mit aller Sorgfalt zu verfolgen.
- 2) Bei jeder Eskadron, Batterie zc. ist ein Verzeichniß anzulegen, und vom Chef zu unterzeichnen, welches die sämtlichen Pferde der Eskadron, Batterie zc. aufführt, wie sie in den Stallungen der Garnison neben einander stehen. — Bei jedem Umziehen einzelner Pferde ist ein Vermerk aufzunehmen, und vom Chef ebenfalls zu unterzeichnen, so daß aus dem Verzeichniß jederzeit zu ersehen ist, in welchem Stande ein Pferd zu einer bestimmten Zeit geblieben und welche Nebenpferde es gehabt hat.

§. 4.

Verfahren bei Kozverdacht.

A. Absonderung und Tödtung.

Sobald ein Pferd mit den im §. 2 beschriebenen, oder ähnlichen Erscheinungen behaftet ist, muß es als kotverdächtig ungesäumt von den gesunden Pferden abgefordert, und der bisherige Stand abgesperrt werden. — Die Krankheit ist schon in ihrem ersten Anfange so ansteckend, daß die Absonderung ohne Verzug stattfinden,

und wenn kein Hofarzt zur Stelle ist, ohne diesen abzuwarten geschehen muß. Demnächst ist das Pferd durch eine vom Regiments- bez. Bataillons-Kommandeur zu bestimmende Kommission zu untersuchen, welche aus einem oder mehreren Offizieren und zwei Hofärzten, darunter wenigstens ein Korps- oder Oberhofarzt, zu bestehen hat. —

Diese Kommission kann ihr zu Protokoll zu nehmendes Gutachten wie folgt abgeben.

- 1) Das Pferd ist gesund bezieh. nicht rotkrank. Alle Absonderungs- und Beobachtungsmaßregeln hören auf.
- 2) Das Pferd ist rotkrank. Das Pferd ist sofort zu tödten und im Beisein der Kommission zu seziren. — Der Kadaver ist unschädlich zu beseitigen, die Haut durch Verschniden unbrauchbar zu machen, ein Abhäuten ist verboten.
- 3) Das Pferd ist rotverdächtig. — Dasselbe bleibt weiterhin abgefordert.

Diesjenigen Pferde, welche im Stall neben dem rotkranken oder verdächtigen gestanden haben, oder im Stiede bezieh. Geschirr neben demselben gegangen, oder in anderweitige nachweisliche Berührung mit ihm gekommen sind, werden als der Ansteckung verdächtig ebenfalls abgefordert, doch getrennt von letzterem.

Schwinden die verdächtigen Erscheinungen des gemäß der Entscheidung der Kommission zu 3 abgeforderten Pferdes, so erklärt die wiederum zusammen zu berufende Kommission das Pferd entweder für gesund oder läßt es weiterhin abgefordert und beantragt demnächst beim Regiments- resp. Bataillons-Kommandeur u. c., wann die Absonderung zu beenden ist.

Ist in einem Truppentheile ein Pferd als Rot leidend getödtet worden, so sind noch alle diejenigen Pferde als rotkrank anzusehen und zu tödten, welche

- a) an der sogenannten verdächtigen Drüse leiden*),

*) Der Name „Drüse“ umschließt im gewöhnlichen Sprachgebrauche keine bestimmte Krankheit, sondern es werden mit demselben alle diejenigen Krankheitsprozesse bezeichnet, welche Ausfluß aus der Nase oder Anschwellungen der Lymphdrüsen am Kopfe hervorrufen. In diesem Sinne kann auch von einer „verdächtigen Drüse“ gesprochen werden, und es wird dann in das Gebiet dieser Bezeichnung jede Krankheit verlegt werden können, deren Kennzeichen mit den von dem Rot bekannten Erscheinungen Ähnlichkeit haben. Nun ist es aber eine bekannte Erfahrung, daß auch der Rot in gewissen, besonders in den frühesten Perioden seiner Entwicklung oft nicht sofort erkannt werden kann und das sind dann jene Fälle, für welche die Bezeichnung „Drüse“ oder „verdächtige Drüse“ gleichfalls in

b) der Ansteckung nach dem Urtheil der Kommission ausgesetzt waren, und Erkrankungen der Haut, der Lymphgefäße, wie sie beim Wurm (§. 2 C u. D) beschrieben sind, oder allgemeine Abmagerung oder Dämpfigkeit und dumpfen Husten zeigen.

Die Genehmigung der General-Kommandos ist einzuholen, wenn besondere Umstände eine Erweiterung dieser Maßregel nöthig erscheinen lassen.

Für die abgeforderten Pferde ist je ein Eimer, Putzzeug u. zu verwenden; diese Gegenstände müssen in auffälliger Weise gekennzeichnet sein und dürfen während der Dauer der Absonderung in keinen anderen Stall gebracht werden. Für die abgeforderten Pferde ist nur ein bestimmter Brunnen zu benutzen, und derselbe im Uebrigen verschlossen zu halten.

Die zur Pflege abgeforderten Pferde kommandirten Mannschaften tragen im Absonderungsstall einen besonderen, in der Regel drillichenen Anzug und besonderes Schuhzeug. Sie legen Anzug und Schuhzeug in einem eigens dazu zu bestimmenden Raume ab, und waschen sich die Hände mit einer Lösung von einem Theil Karbolsäure auf hundert Theile Wasser, wenn sie den Absonderungsstall verlassen. Der Rossarzt hat durch ein ähnliches Verfahren die größte Vorsicht anzuwenden, um bei Gelegenheit der Untersuchung die Krankheit nicht zu verschleppen. Insbesondere hat er stets zuerst die anscheinend gesunden und dann die kranken Pferde zu untersuchen.

Mannschaften, die offene Schäden oder Wunden in der Haut, namentlich an den Händen oder im Gesicht haben, ferner solche, die an Katarthen der Luftwege oder der Augen leiden, dürfen zur Pflege rothverdächtiger Pferde nicht kommandirt werden. In dem Absonderungsstall darf Niemand schlafen, auch ist jeder unnöthige Aufenthalt in demselben zu untersagen. Jeder muß sich möglichst vor dem Anrühren durch die Pferde hüten, kommt dies dennoch vor, so müssen das ganze Gesicht und die Augen sofort gründlich mit Seife gewaschen werden.

Salben, Einreibungen u. dürfen nicht mit der bloßen Hand ausgeführt, ebensowenig der etwa aus der Nase fließende Schleim u. auf diese Weise entfernt werden. Bei rothverdächtigen Pferden benutzte Tränkeimer sind nie als Waschgefäße u., dergleichen Pferdedecken nie als eigene Lagerdecken zu benutzen.

Anwendung gebracht wird, weil die vorhandenen Erscheinungen nur den Verdacht auf Rogg erregen. Mithin umschließt die „verdächtige Druse“ auch den in der Entwicklung begriffenen Rogg.

Abgefonderte Pferde werden zum Dienst nicht verwendet. Es empfiehlt sich, sie täglich an der Lunge ohne Reiter bis zum Schweißausbruch zu bewegen. Dies darf jedoch niemals in der Reitbahn, sondern muß stets im Freien und auf Stellen geschehen, die von anderen Pferden nicht betreten werden.

Die Behandlung der Hufe geschieht in dem Absonderungsstall, woselbst auch die dazu verwendeten Werkzeuge verbleiben.

B. Beobachtung.

Unter Beobachtung werden vom Zeitpunkte des letzten Koxerkrankungsfalles an gerechnet auf sechs Monate alle nicht abgefonderten Pferde der Eskadron, Batterie zc. gestellt, in der ein erklärter Koxerkrankungsfall oder ein Fall von Koxverdacht vorgekommen ist. — (Entscheidung der Kommission zu A 2 und 3.) Dasselbe geschieht mit allen Pferden, welche mit dem an Kox getödteten oder mit koxverdächtigen Symptomen behaftet gefundenen in Gemeinschaft in einem Stall gestanden haben, oder in derselben Bahn geritten worden sind. §. 11. — Machen lokale Verhältnisse eine weitere Ausdehnung dieses Verfahrens erforderlich, so hat der Regiments- bezieh. Bataillons-Kommandeur hierüber Bestimmung zu treffen. — Die General-Kommandos entscheiden jedoch, wenn durch jene Maßregel Abtheilungen des betreffenden Regiments zc. von gemeinsamen Uebungen auszuschließen sind.

Für die unter Beobachtung gestellten Pferde gelten folgende Bestimmungen, welche jedoch nur das enthalten, was in allen Fällen zu geschehen hat, während es den Truppenbefehlshabern überlassen bleibt, den Garnison-Verhältnissen entsprechend noch andere nothwendig scheinende Maßregeln anzuordnen.

- 1) Die unter Beobachtung gestellten Pferde werden im Dienst gebraucht, jedoch nur unter sich, und verändern ihren Platz im Stalle und in der Rangirung nicht. —
- 2) Die Streu darf zum Trocknen nicht herausgenommen werden, sondern wird als sogenannte Matrazestreu behandelt.
- 3) Jedes zur Ausrüstung eines Pferdes gehörige Stück, sowie das Putzzeug wird deutlich gezeichnet und darf niemals bei einem andern Pferde benutzt werden.
- 4) Eimer, Stallbesen und andere gemeinschaftliche Stallutensilien werden ebenfalls gezeichnet und dürfen nur bei einer bestimmten Anzahl von Pferden gebraucht werden.
- 5) Die Küstern zc. der Pferde dürfen, so lange die Beobachtung dauert, nur nach Anordnung des Koxarztes ausgewischt werden. Die sämmtlichen bisher benutzten Wischlappen sind zu verbrennen.

- 6) Die Pferde sind täglich durch den Hofarzt des Truppentheils, und in vom Regiments- oder Bataillons-Kommandeur zu bestimmenden Perioden durch eine nach den Festsetzungen des §. 4 gebildete Kommission zu untersuchen, welche alle dabei gemachten Bemerkungen zu Protokoll zu nehmen hat.

§. 5.

Meldungen und Anzeigen.

Ist in einem Truppentheile ein Pferd wegen Rogverdacht getödtet worden, so geht der Sektionsbericht von allen Waffengattungen durch die General-Kommandos der Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens zu. — Eine Anzeige ist, falls durch die Sektion der Ausbruch der Rogkrankheit festgestellt ist, auf dem Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, einzureichen. Diese Anzeigen sind alle vierzehn Tage so lange zu wiederholen, bis die nach §. 4 B vorgeschriebene Beobachtungsfrist abgelaufen ist.

Sollte nach Aufhebung jener Maßregeln die Rogkrankheit in einem Truppentheile von Neuem ausbrechen, so ist dies als eine Neu-Erkrankung anzusehen und dementsprechend zu verfahren. —

Jeder Truppentheile, bei welchem durch den Sektionsbefund eines, gemäß der Entscheidung der Kommission zu §. 4. A. 2 getödteten Pferdes der Ausbruch des Roges festgestellt oder ein Pferd als rogvordächtig abgefordert ist, ist verpflichtet, dies dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnison-Ältesten zu melden und der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen, auch den genannten Behörden Anzeige zu erstatten, wenn die Krankheit als erloschen zu betrachten oder die Absonderung beendet ist.

Ebenso muß, wenn der Abdecker ein getödtetes Pferd abgeholt, bei welchem durch die Sektion die Rogkrankheit konstatiert ist, der Ortsbehörde Behufs Beaufsichtigung der Verladung in jedem einzelnen Falle Mittheilung gemacht werden.

§. 6.

Zuziehung höherer Hofärzte.

Jeder Regiments- beziehungsweise Bataillons-Kommandeur ist berechtigt, den Ober-Hofarzt seines Truppentheils auch in auswärtige Garnisonen desselben zu entsenden, sobald nur der Verdacht vom Auftreten des Roges vorhanden ist. Steht ihm kein Ober-Hofarzt zur Verfügung, so ist er berechtigt, den nächsten Ober-Hofarzt durch dessen Truppentheile in allen denjenigen Fällen zu requiriren, in welchen diese Instruktion die Zuziehung eines Ober-Hofarztes verlangt, oder anheimstellt.

Die General-Kommandos sind berechtigt, den Korps-Kocharzt, oder einen besonders hierfür geeigneten Ober-Kocharzt ihres Befehlsbereichs dahin zu senden, wo sie seine Anwesenheit zur Feststellung oder Bekämpfung der Krankheit für nöthig halten. Droht die Krankheit eine größere Ausdehnung zu gewinnen, so wenden sich die General-Kommandos, behufs Entsendung eines besonderen Kommissars, an die Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens.

Ist an dem Orte, wo der Noz auftritt, kein Kocharzt, wohl aber ein Civil-Thierarzt anwesend, so ist dieser zunächst zuzuziehen. Andernfalls ist die Konsultirung von Civil-Thierärzten außer in dem, im §. 8 vorgesehene Falle, nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums zulässig.

Alle Anträge auf Entsendung höherer Kochärzte zc. sind nöthigenfalls telegraphisch zu stellen.

§. 7.

Ortswechsel.

Ob und event. in welcher Stärke ein Truppentheil oder Abtheilung desselben, in welchen neuerlich Nozkrankungsfälle vorgekommen sind, Behufs Theilnahme an Truppenübungen zc. mit Pferden keine Garnison verlassen darf, bestimmen auch für die Feld-Artillerie und den Train die General-Kommandos.

Dieselben Behörden sind berechtigt anzuordnen, daß Pferde eines ihnen untergebenen Truppentheils, in dem die Krankheit um sich greift, ein Bivouak beziehen. Der Bivouaksplatz ist mit der Orts-Polizeibehörde zc. zu vereinbaren.

§. 8.

Kommandos in Friedenszeiten.

Die Führer von Kommandos, denen kein Kocharzt beigegeben ist, requiriren, sobald sich an einem Pferde ähnliche Erscheinungen, wie sie im §. 2 beschrieben sind, zeigen, den nächsten Sachverständigen, sei es ein Kocharzt oder ein Civilthierarzt. Bestätigt dieser den Nozverdacht, so machen sie, soweit als thunlich, telegraphisch demjenigen General-Kommando, in dessen Bezirk sie sich befinden, dem eigenen Truppentheil, dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten des Ortes davon Meldung, und benachrichtigen die Orts-Polizei-Behörde.

Marchirende Kommandos einschließlich Remonte-Kommandos bleiben halten.

Ist das Vorhandensein des Nozes oder des Nozverdachtes festgestellt, so hat das General-Kommando das Kommando, nachdem die Nozverdächtigen Pferde getödtet sind (§. 4) mittelst Eisenbahn nach der Garnison zu instradiren, und wegen Desinfektion der

Ställe, der Eisenbahn-Wagen u. das Erforderliche zu veranlassen.

§. 9.

Im mobilen Zustande.

Im mobilen Zustande ist jeder Offizier als Führer einer mobilen Eskadron, Batterie, Kolonne oder eines selbstständigen Kommandos, sowie jeder Kommandeur einer Ersatz-Eskadron, sobald sie detachirt sind, berechtigt, die in dieser Instruktion den Regimentsbeziehungsweise Bataillons-Kommandeuren vorbehaltenen Rechte auszuüben. Im Uebrigen sind auch dann die Vorschriften dieser Instruktion zu beachten, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten. Insbesondere werden noch die vorgenannten Offiziere, sowie jeder Führer eines selbstständigen Kommandos verpflichtet, beim Verlassen einer Ortschaft, die von seinen Truppen belegt war, diejenigen Lokalitäten, in denen rothranke oder rothverdächtige Pferde gestanden haben, dadurch zu kennzeichnen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle in nicht leicht zerstörbarer Weise das Wort „Roß“ angeschrieben wird.

§. 10.

Offizier-Pferde.

Die Offiziere können nicht verpflichtet werden, ihre eigenen Pferde den Vorschriften dieser Instruktion zu unterwerfen. Dieselben haben lediglich die zur Verhütung des Roßes bestehenden landespolizeilichen Vorschriften zu befolgen. Da jedoch, als im eigenen Interesse der Offiziere liegend, angenommen werden muß, daß dieselben sich freiwillig den Anordnungen unterwerfen werden, welche diese Instruktion auf rothverdächtige Pferde der Truppen in Anwendung bringt, so wird bestimmt, daß, wo jene Voraussetzung zutrifft, und das Interesse des Truppentheils es erheischt, ein nach dem Gutachten der Kommission rothkrankes eigenes Pferd eines Offiziers zu tödten, der Tödtung eine Taxe jenes Pferdes voranzugehen hat. — Ergiebt die Sektion demnächst, daß das getödtete Pferd nicht rothkrank gewesen ist, so kann die Vergütung des Taxwerthes beim Kriegsministerium beantragt werden.

Die Roßärzte sind verpflichtet, die etwa nöthig werdende Untersuchung und Beobachtung von Offizierpferden auch im Frieden unentgeltlich zu übernehmen, sobald solche wegen Verdachts von ansteckenden Krankheiten angeordnet wird. Für den Krieg siehe Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglement §. 147.

§. 11.

Verkauf.

Pferde, welche abgefondert sind, aber welche unter Beobachtung

sehen (§. 4), dürfen nicht verkauft werden. — Befinden sich unter diesen Pferden solche, welche inzwischen überzählig werden und zur Ausranterung bestimmt sind, so sind dieselben so lange über den Etat zu verpflegen, bis sie zum Verkauf gelangen. — Wird für einige derselben ein so geringer Kaufpreis erzielt, daß sie als unwerth des noch auf sie zu verwendenden Futters erachtet werden, so ist dem General-Kommando Meldung zu machen, welches gemäß §. 4. A. deren Tödtung verfügen kann.

§. 12.

Desinfektion im Allgemeinen.

Wird ein Pferd roßkrank befunden, so ist der bisherige Stand desselben sofort zu desinficiren. Mit sämmtlichen Gegenständen, — Stallutenfilien, Putzzeug, Bekleidung, Ausrüstung, Reitzzeug, Geschirr, Fahrzeuge zc., welche mit einem solchen Pferde in Berührung gekommen sind, muß sogleich nach den Festsetzungen des §. 13 verfahren werden.

Ob, wann und in welchem Umfange die Desinficirung der Ställe roßverdächtiger Pferde und der mit ihnen in Berührung gekommenen Gegenstände stattzufinden hat, entscheidet der Regiments- bezieh. Bataillons-Kommandeur.

Die Desinfektion militair-fiskalischer Ställe und sonstiger militair-fiskalischer Baulichkeiten geschieht unter Zuziehung eines Roßarztes durch die Garnison-Verwaltungen oder durch die mit Verwaltung jener Baulichkeiten Beauftragten. Privatställe, in denen roßkranke Militair-Pferde gestanden haben, sind nur dann wieder zu beziehen, wenn die Desinfektion derselben unter Aufsicht des Garnison-Kommandos diesen Festsetzungen gemäß stattgefunden hat.

Die Ortspolizeibehörden sind zu ersuchen, das Erforderliche zur Desinfektion von Ställen und Stall-Utensilien zu veranlassen, welche nicht militair-fiskalisches Eigenthum sind und nicht wieder von einem Truppentheile benutzt werden sollen.

Die Desinfektion der übrigen Gegenstände geschieht durch den Truppentheile. Sie muß an einem, von den Ställen der gesunden Pferde und von den Krankenställen entfernten Ort ausgeführt werden. Auch das Trocknen der gewaschenen Gegenstände muß in einem abgeordneten Raume erfolgen.

Diejenigen Mannschaften, welche die Desinfektion auszuführen haben, müssen Drilllichleider tragen. Die Desinfektion geschieht unter Aufsicht eines Offiziers und eines Roßarztes.

Die Wieverbefügung eines desinficirten Pferdestalles und die weitere Verwendung desinficirter Gegenstände darf erst, nachdem diese vollkommen ausgetrocknet sind, erfolgen.

Reitbahnen, Schmieden, Zugänge zu den Ställen u. werden ebenso wie die Stallungen desinficirt, wenn dieselben nach dem Urtheil der gemäß §. 4. gebildeten Kommission als inficirt anzusehen sind.

§. 13.

Einzelheiten der Desinfektion.

1) Fußboden.

a. Lockere Erde, Lehm Boden.

Nach Entfernung des Stallmistes ist die Erde 20 cm. tief auszugraben, die Grube mit Kalk zu bestreuen und neue gute trockene Erde aufzufahren, der entfernte Mist ist zu verbrennen, die ausgegrabene Erde unschädlich zu beseitigen.

b. Gepflasterter Boden.

Das Pflaster ist aufzureißen, die Erde 15 cm. tief auszukarren, die Grube mit Kalk zu bestreuen und durch trockene Erde zu ersetzen; die Steine sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und dann innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen.

Demnächst können sie zur Pflasterung wieder benutzt werden.

c. Cementboden.

Derselbe ist mit heißer Lauge (Sodalösung) und Seifenwasser zu scheuern und nach dem Trocknen neun Tage hindurch jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen. Schadhafte Stellen sind darauf auszuflechmen.

d. Holzboden.

Das Holz ist herauszunehmen und zu verbrennen, der Boden 10 cm. tief auszukarren, die Grube mit Kalk zu bestreuen und durch gute neue Erde zu ersetzen, und dann mit neuem Holz zu belegen.

e. Asphalt-, Fliesen-, Mosaik-Boden wie zu c.

f. Streu,

ist zu verbrennen.

2) Wände, Decken, Thüren, Flankirbäume, Säulen, Pilaren u.

a. Ziegeln,

sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und mit Karbolkalk zu tünchen oder bei rohen Steinen innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen.

b. Cement, Schiefer, Kacheln wie 1 c.

c. Lehm,

ist ganz oder mindestens 3 cm. zu entfernen, die Wand mit Karbolwasser zu waschen und dann neu zu ersetzen.

d. Kalk,

ist herunterzuschlagen, die Wand mit Karbolkalk zu streichen oder mit Karbolwasser zu waschen und neu abzuputzen.

e. Holzbretter,

sind auseinander zu schlagen, schlechtes Holz, sowie solches Holz, auf welchem das Pferd im Stalle gestanden hat, ist zu verbrennen, das übrige mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen. Nicht entfernbare Holz ist an Ort und Stelle ebenso zu behandeln. Schließlich ist alles Holz mit Delfarbe zu streichen.

f. Rohr, Stroh, Pappe, Polster,

ist abzureißen, zu verbrennen und die Unterwand innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen.

g. Feldsteine,

sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und mit Karbolkalk zu tünchen.

h. Eisen und Eisenblech,

sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu waschen, wiederholt mit Karbolwasser zu scheuern, demnächst mit Karbolkalk zu putzen.

3) Krippen.

a. von Holz,

sind herauszunehmen und zu verbrennen; gemeinsame Trogrippen sind ganz herauszunehmen und zu verbrennen,

b. von Eisen,

sind herauszunehmen, mit Kalkmilch zu scheuern und wiederholt mit Karbolwasser zu waschen.

c. von Stein, Cement, Marmor etc.,

sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und wiederholt mit Karbolwasser zu waschen.

4) Kaufen.

a. von Holz,

sind herauszunehmen und zu verbrennen.

b. von Eisen,

sind herauszunehmen, mit Kalkmilch zu scheuern und mit Karbolwasser zu waschen oder im Feuer auszuglühen.

5) Fenster und Luftklappen,

sind herauszunehmen. Glas, Holz, Eisen ist mit heißer Lauge und Seifenwasser zu reinigen und nach dem Trocknen wiederholt mit Karbolwasser zu waschen, Holz und Eisen ist schließlich mit Delfarbe zu streichen.

6) Eimer.

a. von Holz,

sind zu verbrennen. Die Eisentheile sind auszuglühen.

b. von Eisen, Blech u.,

sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und wiederholt mit Karbolwasser zu waschen.

7) Eiserne Ketten, wie Ringe an Rausen, Krippen, Flankirbäumen, Pilaren,

sind auszuglühen.

8) Stallpumpen.

a. von Holz,

sind zu behandeln, wie zu 2e, und sodann ist ein neues Ausflußrohr einzusetzen, das alte zu verbrennen.

b. von Metall und

9) Wasserleitungs- und Gasröhren,

sind zu behandeln wie zu 2h.

10) Futterkasten,

sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und nach dem Trocknen mit Karbolwasser innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag zu waschen. Futter, welches mit verdächtigen Pferden in Berührung gekommen, ist zu verbrennen.

11) Putzzeug und Stall-Utensilien,

sind zu verbrennen.

12) Wagendeichseln, Ortscheite u.

Das Holz ist, falls gut erhalten, mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern, nach dem Trocknen innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen, und mit Delfarbe zu streichen. Schlechtes Holz ist zu verbrennen.

13) Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Älteres Lederzeug ist zu verbrennen. Neues ist auseinander zu nehmen, zuerst mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern, dann mit Karbolwasser zu waschen und nach vollständigem Trocknen mit Karbolöl zu schmieren. Die Holztheile am Sattel zc. sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und nach dem Trocknen neun Tage hindurch jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen. Polster sind zu verbrennen.

Neue Decken- und Deckengurte sind eine halbe Stunde lang in kochenden Seifenwasser zu brühen, dann zu trocknen und darauf bei 60° R. eine Stunde lang trocken zu erhitzen; ältere sind zu verbrennen.

Bekleidungs- und andere Zeugstücke sind zu verbrennen.

Metalltheile sind vier Stunden lang in Kalkmilch zu legen und darauf mit Karbolkalk zu putzen.

Berlin, den 11. November 1874.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

Anhang zu §. 13.

Darstellung der im §. 13 erwähnten Desinfektions-Mittel.

1) Karbol-Öl.

In einem Pfunde Rüböl werden 15 Gramm krytallisirte Karbolsäure (*Acidum carbonicum v. Pharmacopoea germanica*) aufgelöst. Die Karbolsäure ist durch Einstellen des Gefäßes in warmes Wasser erst zum Schmelzen zu bringen. Die Lösung ist in einer verschlossenen Flasche aufzuheben.

2) Karbol-Wasser, dargestellt durch Auflösen von 15 Gramm geschmolzener Karbolsäure in einem Liter Wasser, welches eine Temperatur von mindestens 18° R. haben muß. — Die Lösung ist in verschlossenen Gefäßen aufzubewahren.

3) Kalk-Pulver. Frisch gebrannter Kalk ist mit so viel Wasser zu begießen, daß er unter Erwärmung zu einem Pulver zerfällt. Es ist dasselbe zum Gebrauch frisch zu bereiten.

4) Kalk-Milch. Das nach 3 dargestellte Pulver wird mit Wasser angerührt, so daß nach dem Umschütteln eine der Milch ähnliche Flüssigkeit entsteht.

5) a. Karbol-Kalk (zum Lünchen). Zu einem Liter der nach 4 dargestellten Flüssigkeit sind 15 Gramm geschmol-

zener Karbolsäure unter gutem Umrühren hinzuzufügen.
b. Karbol-Kalk (zum Putzen). Das nach 3 dargestellte
Kalkpulver wird mit so viel Wasser versetzt, daß eine brei-
artige Beschaffenheit eintritt, zu einem Liter dieser Masse
sind 15 Gramm geschmolzener Karbolsäure unter gutem
Umrühren hinzuzufügen.

Zur Anwendung frisch zu bereiten.

- 6) Lauge-Lösung. Auflösen von 250 Gramm Soda in
5 Kilogramm heißen Wassers.
- 7) Seifen-Wasser. Auflösen von grüner oder schwarzer
Seife (Kali-Seife) in heißem Wasser bis eine stark schäu-
mende Lösung entsteht.



